

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Abschnitt I
Allgemeine Grundsätze

§ 1. ...

1. und 2. ...

(2) Die Ausübung dieses Rechtes ist dem Wehrpflichtigen mindestens sechs Monate nach Abschluß jenes Stellungsverfahrens, bei dem er erstmals für den Wehrdienst tauglich befunden wurde, gewährleistet, es sei denn, der Wehrpflichtige hätte darauf ausdrücklich und schriftlich verzichtet. Das Recht ruht vom zweiten Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehls. Wird nach der Einberufung zum Grundwehrdienst dieser vollständig geleistet, ruht das Recht darüber hinaus drei Jahre, gerechnet vom Tage, für den der Wehrpflichtige einberufen war.

(3) und (4) ...

(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten.

1. bis 3. ...

Zivildienstserviceagentur

§ 2a. bis § 4. ...

Vorgeschlagene Fassung

Abschnitt I
Allgemeine Grundsätze

§ 1. ...

1. und 2. ...

(2) Die Ausübung dieses Rechtes ist dem Wehrpflichtigen mindestens sechs Monate nach Abschluss jenes Stellungsverfahrens, bei dem er erstmals für den Wehrdienst tauglich befunden wurde, gewährleistet. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, ruht nach Ablauf von sieben Tagen ab Zustellung des Einberufungsbefehls bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst. Gibt der Wehrpflichtige binnen sieben Tagen nach Zustellung des Einberufungsbefehls eine mängelfreie Zivildiensterklärung ab, ist der Einberufungsbefehl von der Stelle, die den Einberufungsbefehl erlassen hat, zu beheben. Wird nach der Einberufung zum Präsenzdienst dieser vollständig geleistet, ruht das Recht darüber hinaus drei Jahre, gerechnet vom Tage, für den der Wehrpflichtige einberufen war.

(3) und (4) ...

(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Besorgung von einzelnen Geschäften der finanziellen Ansprüche Zivildienstleistender durch dem für die Belange der militärischen Landesverteidigung zuständigen Bundesminister nachgeordnete und außerhalb der Heeresorganisation stehende Dienststellen ist zulässig, soweit diese Ansprüche jenen von Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst gleichartig sind.

1. bis 3. ...

Zivildienstserviceagentur

§ 2a. bis § 4. ...

Geltende Fassung**Abschnitt II****Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung**

§ 5. bis § 6. ...

**Abschnitt IIa
Zivildienst**

§ 6a. (1) bis (3) ...

Erlöschen der Zivildienstpflicht nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes

§ 6b. (1) bis (5) ...

**Abschnitt III
Ordentlicher Zivildienst**

§ 7. ...

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) Auf Antrag eines Rechtsträgers kann die Zivildienstserviceagentur über die Zahl der zuletzt tatsächlich zugewiesenen Zivildienstpflichtigen hinaus Zuweisungen zu diesem Rechtsträger bis zum Ausmaß einer Besetzung aller Plätze vornehmen. **Die hierfür zu entrichtende Vergütung richtet sich nach § 28 Abs. 2.**

(5) und (6) ...

§ 8a. bis § 12. ...

(Verfassungsbestimmung)

§ 12a. bis § 15. ...

Vorgeschlagene Fassung**Abschnitt II****Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung**

§ 5. bis § 6. ...

**Abschnitt IIa
Zivildienst**

§ 6a. (1) bis (3) ...

Erlöschen der Zivildienstpflicht nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes

§ 6b. (1) bis (5) ...

**Abschnitt III
Ordentlicher Zivildienst**

§ 7. ...

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) Auf Antrag eines Rechtsträgers kann die Zivildienstserviceagentur über die Zahl der zuletzt tatsächlich zugewiesenen Zivildienstpflichtigen hinaus Zuweisungen zu diesem Rechtsträger bis zum Ausmaß einer Besetzung aller Plätze vornehmen. **Im Falle der bescheidmäßigen Anerkennung zusätzlicher Plätze durch den Landeshauptmann („Aufstockung“), steht ab dem der Rechtskraft dieses Bescheides nächstfolgenden Monatsersten für die Anzahl der zusätzlich zugesprochenen Plätze neun Monate kein Zivildienstgeld gemäß § 28 Abs. 3 und 4 zu.**

(5) und (6) ...

§ 8a. bis § 12. ...

(Verfassungsbestimmung)

§ 12a. bis § 15. ...

Geltende Fassung
Disziplinäre Maßnahmen

§ 16. bis § 20. ...

Abschnitt IV
Außerordentlicher Zivildienst

§ 21. und § 21a. ...

Abschnitt V
Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen

§ 22. bis § 24. ...

Besondere Hilfeleistungen

§ 24a. und § 25. ...

§ 25a. (1) ...

(2) ...

1. für die Grundvergütung bei ordentlichem oder außerordentlichem Zivildienst **12,87** vH und

2. ...

[...]

(3) ...

§ 26. und § 27. ...

§ 28. (1) ...

(2) Die Rechtsträger der Einrichtungen haben dem Bund eine monatliche Vergütung von 130 Euro je Zivildienstleistendem zu leisten.

(3) Rechtsträger von Einrichtungen, die Dienstleistungen im Rettungswesen, in der Katastrophenhilfe, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Betreuung von Drogenabhängigen, Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft erbringen, sind von der Vergütungsleistung nach Abs. 2

Vorgeschlagene Fassung
Disziplinäre Maßnahmen

§ 16. bis § 20. ...

Abschnitt IV
Außerordentlicher Zivildienst

§ 21. und § 21a. ...

Abschnitt V
Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen

§ 22. bis § 24. ...

Besondere Hilfeleistungen

§ 24a. und § 25. ...

§ 25a. (1) ...

(2) ...

1. für die Grundvergütung bei ordentlichem oder außerordentlichem Zivildienst **17,76** vH und

2. ...

[...]

(3) ...

§ 26. und § 27. ...

§ 28. (1) ...

(3) Der Bund hat den Rechtsträgern von Einrichtungen, die Dienstleistungen im Rettungswesen, in der Katastrophenhilfe, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Betreuung von Drogenabhängigen, Vertriebenen, Asylwerbern, Flüchtlingen oder von Menschen in Schubhaft erbringen, ein Zivildienstgeld auszubezahlen, es sei denn, es handelt

Geltende Fassung

ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers, den eine Gebietskörperschaft durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht. Als solche Beherrschung gilt nicht, wenn der Rechtsträger die Dienstleistung – ohne sonst an die Gebietskörperschaft gebunden zu sein – für diese auf Grund eines Vertrages erbringt.

(4) Der Bund hat den nach Abs. 3 begünstigten Rechtsträgern ein Zivildienstgeld auszuzahlen. Dieses beträgt je Zivildienstleistendem und Monat für Dienst

1. im Rettungswesen und in der Katastrophenhilfe 600 Euro und

2. in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Betreuung von Drogenabhängigen, von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft 410 Euro.

(5) Wird der Zivildienst nur während Bruchteilen eines Monats geleistet, so gebührt für jeden Kalendertag ein Dreißigstel der in Abs. 2 und 4 genannten Beträge. Keine Verpflichtungen bestehen für Zeiten, die in den Zivildienst nicht eingerechnet werden. Vom Bund gemäß Abs. 4 geleistete Beträge sind entsprechend zurückzuzahlen.

[...]

§ 28a. (1) Auf Antrag eines Rechtsträgers hat der Landeshauptmann über die Zugehörigkeit einer Einrichtung zu einem der in § 28 Abs. 2 bis 4 genannten Gebiete mit Bescheid zu erkennen. Bei der Anerkennung neuer Einrichtungen ist hierüber im Anerkennungsbescheid (§ 4 Abs. 1) abzusprechen.

(1a) bis (3) ...

§ 31. (1) ...

1. ...

[...]

2. bis 5. ...

6. ...

6a. und 7. ...

8. Reisen im Auftrag der Einrichtung.

Vorgeschlagene Fassung

sich um eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers, den eine Gebietskörperschaft durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht. Als solche Beherrschung gilt nicht, wenn der Rechtsträger die Dienstleistung – ohne sonst an die Gebietskörperschaft gebunden zu sein – für diese auf Grund eines Vertrages erbringt.

(4) Das Zivildienstgeld für Rechtsträger von Einrichtungen beträgt je Zivildienstleistendem und Monat für Dienst

1. im Rettungswesen und in der Katastrophenhilfe 740 Euro und

2. in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Betreuung von Drogenabhängigen, Vertriebenen, Asylwerbern, Flüchtlingen oder von Menschen in Schubhaft 550 Euro.“

(5) Wird der Zivildienst nur während Bruchteilen eines Monats geleistet, so gebührt für jeden Kalendertag ein Dreißigstel der in Abs. 4 genannten Beträge. Keine Verpflichtungen bestehen für Zeiten, die in den Zivildienst nicht eingerechnet werden. Vom Bund gemäß Abs. 4 geleistete Beträge sind entsprechend zurückzuzahlen.

[...]

§ 28a. (1) Auf Antrag eines Rechtsträgers hat der Landeshauptmann über die Zugehörigkeit einer Einrichtung zu einem der in § 28 Abs. 3 und 4 genannten Gebiete mit Bescheid zu erkennen. Bei der Anerkennung neuer Einrichtungen ist hierüber im Anerkennungsbescheid (§ 4 Abs. 1) abzusprechen.

(1a) bis (3) ...

§ 31. (1) ...

1. ...

[...]

2. bis 5. ...

6. ...

6a. und 7. ...

8. Reisen im Auftrag der Einrichtung.

Geltende Fassung

(2) bis (8) ...

Beachte für folgende Bestimmung

[...]

§ 32. bis § 33. ...

§ 34. (1) ...

(2) Auf den Familienunterhalt, den Partnerunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des 5. Hauptstückes des HGG 2001 sowie dessen §§ 50, 51 Abs. 1, 54 Abs. 1 bis 5 und 55 nach Maßgabe des Abs. 3 anzuwenden. Dabei treten an die Stelle

1. der militärischen Dienststelle die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist (§ 11 Abs. 1) und

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 163/2013)

3. der Wirksamkeit der Einberufung im Sinne des § 23 Abs. 3 HGG 2001 die Genehmigung des Zuweisungsbescheides.

(3) Zur Erlassung von Bescheiden über Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe von Zivildienstpflichtigen ist das Heerespersonalamt zuständig. Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt, Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe kann auch bei der Gemeinde eingebracht werden, in der der Zivildienstpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Diese hat den Antrag an das Heerespersonalamt weiterzuleiten. Die Auszahlung des Familienunterhalts, des Partnerunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe erfolgt durch die Zivildienstserviceagentur. Die dem Zivildienstleistenden gebührenden Geldleistungen sind so rechtzeitig zu überweisen, dass ihm diese am Dienstantrittstag für den laufenden Monat, für die übrige Zeit jeweils am ersten jeden Monats im Voraus zur Verfügung stehen.

(4) Über Beschwerden gegen Bescheide des Heerespersonalamtes gemäß Abs. 3 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

Vorgeschlagene Fassung

Der Ersatz gilt mit der Zurverfügungstellung einer bundesweit gültigen Netzkarte des öffentlichen Personenverkehrs (wie insbesondere des KlimaTicket Ö Zivildienst) als abgegolten. Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.

(2) bis (8) ...

Beachte für folgende Bestimmung

[...]

§ 32. bis § 33. ...

§ 34. (1) ...

(2) Auf den Familienunterhalt, den Partnerunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des 5. Hauptstückes des HGG 2001 sowie dessen §§ 50, 51 Abs. 1, 54 Abs. 1 bis 5 und 55 nach Maßgabe des Abs. 3 anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. der militärischen Dienststelle die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist (§ 11 Abs. 1), und

2. der Wirksamkeit der Einberufung im Sinne des § 23 Abs. 3 HGG 2001 die Genehmigung des Zuweisungsbescheides.

(3) Zur Erlassung von Bescheiden über Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe von Zivildienstpflichtigen ist das Heerespersonalamt zuständig. Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt, Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe kann auch bei der Gemeinde eingebracht werden, in der der Zivildienstpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Diese hat den Antrag an das Heerespersonalamt weiterzuleiten. Die Auszahlung des Familienunterhalts, des Partnerunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe erfolgt durch die Zivildienstserviceagentur. Die dem Zivildienstleistenden gebührenden Geldleistungen sind so rechtzeitig zu überweisen, dass ihm diese am Dienstantrittstag für den laufenden Monat, für die übrige Zeit jeweils am ersten jeden Monats im Voraus zur Verfügung stehen.

(4) Über Beschwerden gegen Bescheide des Heerespersonalamtes gemäß Abs. 3 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

Geltende Fassung

§ 34b. (1) Der Zivildienstpflichtige, der einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 leistet, hat für die Dauer eines solchen Dienstes Anspruch auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 einen Einsatzpräsenzdienst leistet.

[...]

„I. bis III. ...

[...]

§ 36. bis § 37d. ...

Abschnitt VI**Pflichten des Rechtsträgers der Einrichtung und seine finanziellen Beziehungen zum Bund sowie Pflichten des Vorgesetzten**

§ 38. bis § 40. ...

Bestätigung und Kompetenzbilanz

§ 41. und § 42. ...

Abschnitt VII**Unabhängiger Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten**

§ 43. bis § 54. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 34b. (1) Der Zivildienstpflichtige, der einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 leistet, hat für die Dauer eines solchen Dienstes Anspruch auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 einen Einsatzpräsenzdienst leistet.

(2) Zur Erlassung von Bescheiden über Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge von Zivildienstpflichtigen ist das Heerespersonalamt zuständig. Dabei sind die Bestimmungen des 6. Hauptstückes des HGG 2001 sowie dessen §§ 50, 51 Abs. 1, 54 Abs. 1 bis 5 und 55 anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle der in § 44 Abs. 2 Z 1 HGG 2001 genannten militärischen Dienststelle die Zivildienstserviceagentur.

[...]

„I. bis III. ...

[...]

§ 36. bis § 37d. ...

Abschnitt VI**Pflichten des Rechtsträgers der Einrichtung und seine finanziellen Beziehungen zum Bund sowie Pflichten des Vorgesetzten**

§ 38. bis § 40. ...

Bestätigung und Kompetenzbilanz

§ 41. und § 42. ...

Abschnitt VII**Unabhängiger Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten**

§ 43. bis § 54. ...

Geltende Fassung**Abschnitt VIII
Behördliche Überwachung**

§ 55. und § 56. ...

**Abschnitt IX
Finanzielle Gebarung des Bundes**

§ 57. (1) und (2) ...

**Abschnitt IXa
Datenverarbeitung**

§ 57a. (1) bis (7) ...

**Abschnitt X
Strafbestimmungen****Straftaten gegen die Zivildienstpflicht
Gerichtlich strafbare Handlungen**

§ 58. und § 59. ...

Verwaltungsübertretungen

§ 60. bis § 63. ...

Nichtbefolgen einer Weisung

§ 64. bis § 68. ...

Subsidiaritätsklausel

§ 70. ...

Vorgeschlagene Fassung**Abschnitt VIII
Behördliche Überwachung**

§ 55. und § 56. ...

**Abschnitt IX
Finanzielle Gebarung des Bundes**

§ 57. (1) und (2) ...

**Abschnitt IXa
Datenverarbeitung**

§ 57a. (1) bis (7) ...

**Abschnitt X
Strafbestimmungen****Straftaten gegen die Zivildienstpflicht
Gerichtlich strafbare Handlungen**

§ 58. und § 59. ...

Verwaltungsübertretungen

§ 60. bis § 63. ...

Nichtbefolgen einer Weisung

§ 64. bis § 68. ...

Subsidiaritätsklausel

§ 70. ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Abschnitt XI****Abschnitt XI****Übergangs-, Schluß- und besondere Verfahrensbestimmungen****Übergangs-, Schluß- und besondere Verfahrensbestimmungen***(BGBl. Nr. 344/1981, Art. II Z 4)**(BGBl. Nr. 344/1981, Art. II Z 4)*

§ 71. bis § 76. ...

§ 71. bis § 76. ...

§ 76a. (1) und (2) ...

§ 76a. (1) und (2) ...

(3) § 25a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2021, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) § 25a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2021, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4) (Verfassungsbestimmung) § 1 Abs. 2 und Abs. 5 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(5) § 8 Abs. 4 letzter Satz, § 25a Abs. 2 Z 1, § 28 Abs. 3 bis 5, § 28a Abs. 1 und § 31 Abs. 1 letzter Satz, § 34 Abs. 2 bis 4, § 34b Abs. 2 und § 77 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft; gleichzeitig tritt § 28 Abs. 2 außer Kraft.

§ 76b. bis § 76d. ...

§ 76b. bis § 76d. ...

Sprachliche Gleichbehandlung**Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 76e. ...

§ 76e. ...

§ 77. (1) ...

§ 77. (1) ...

1. ...

1. ...

2. des § 5 Abs. 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz, § 6 Abs. 5, § 32 Abs. 6, § 34 Abs. 3 sowie § 76a Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport;

2. des § 5 Abs. 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz, § 6 Abs. 5, § 32 Abs. 6, § 34 Abs. 3 sowie § 76a Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung;

3. bis 5. ...

3. bis 5. ...

[...]

[...]

6. bis 11. ...

6. bis 11. ...

betraut.

betraut.

(2) ...

(2) ...

Geltende Fassung**Artikel I
(Verfassungsbestimmung)***(Anm.: aus BGBl. Nr. 336/1987, zum BGBl. Nr. 679/1986)*

[...]

**Artikel I
(Verfassungsbestimmung)***(Anm.: aus BGBl. Nr. 598/1988, zum BGBl. Nr. 679/1986)*

[...]

**Artikel I
(Verfassungsbestimmung)***(Anm.: aus BGBl. Nr. 453/1990, zu § 26, BGBl. Nr. 679/1986)*

[...]

Artikel I*(Anm.: aus BGBl. Nr. 828/1995, zum BGBl. Nr. 679/1986)*

[...]

Artikel I*(Anm.: aus BGBl. Nr. 187/1994, zum BGBl. Nr. 679/1986)*

1. bis 4. ...

Vorgeschlagene Fassung**Artikel I
(Verfassungsbestimmung)***(Anm.: aus BGBl. Nr. 336/1987, zum BGBl. Nr. 679/1986)*

[...]

**Artikel I
(Verfassungsbestimmung)***(Anm.: aus BGBl. Nr. 598/1988, zum BGBl. Nr. 679/1986)*

[...]

**Artikel I
(Verfassungsbestimmung)***(Anm.: aus BGBl. Nr. 453/1990, zu § 26, BGBl. Nr. 679/1986)*

[...]

Artikel I*(Anm.: aus BGBl. Nr. 828/1995, zum BGBl. Nr. 679/1986)*

[...]

Artikel I*(Anm.: aus BGBl. Nr. 187/1994, zum BGBl. Nr. 679/1986)*

1. bis 4. ...

Geltende Fassung**Artikel III
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(Anm.: aus BGBl. Nr. 598/1988, zum BGBl. Nr. 679/1986)

(1) bis (9) ...

**Artikel XXXIV
Schluß- und Übergangsbestimmungen**

(Anm.: aus BGBl. Nr. 628/1991, zu § 25, BGBl. Nr. 679/1986)

(1) bis (15) ...

Vorgeschlagene Fassung**Artikel III
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(Anm.: aus BGBl. Nr. 598/1988, zum BGBl. Nr. 679/1986)

(1) bis (9) ...

**Artikel XXXIV
Schluß- und Übergangsbestimmungen**

(Anm.: aus BGBl. Nr. 628/1991, zu § 25, BGBl. Nr. 679/1986)

(1) bis (15) ...